Amts - Blatt

ber

Koniglichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 29. —

Breslau, ben 22ften Juli 1812.

Allgemeine Gefet = Sammlung.

No. 17. enthalt:

- (No. 112.) Die Urkunde über die Errichtung bes Konigl. Preußischen 30= hanniter= Ordens. Bom 23sten Mai 1812.
- (No. 113.) Die Verordnung wegen Aufhebung des Abschoßes und Absfahrth : Gelbes zwischen den Konigl. Preußischen und den Herzogl. Unshalt : Deffauschen Landen. Wom 22sten Juni 1812.
- (No. 114.) Das Erict wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Bom 2ten Juli 1812.
- (No. 115.) Die Verordnung wegen einstweiliger Suspension des Edicts, in Betreff der Bermegens : und Einkommen : Steuer in Oft- und West: Preußen auch Litthauen. Bom 2ten Juli 1812.

Berordnungen ber Ronigl. Breslaufden Regierung.

Nro. 287. Wegen Aufmertfamkeit bei ber Bahl ber Bebammen.

Da es Hebammen geben kann, die, wenn sie in irgend eine Ausschlagds-Krankheit verfallen, oder sich ein anderes durch Berührung fortpflanzendes ilebel zugezogen haben, aus Gewinnsucht, Armuth oder angewöhnter Unsauberkeit dafselbe zu verheimlichen suchen, um ihre Berufd: Geschäfte fortsetzen zu können, wodurch die Gesundheit der Gebärenden, Wöchnerinnen und anderer gesährdet werden kann: so wird das Publikum hierauf ausmerksam gemacht, theils um sich vor Schaden zu verwahren, theils auch um die Vorsorge der Gesundheits Polizei, die jede derselben gemachte Anzeige auf das strengste untersuchen wird, zu unterstüchen.

P. X. Juni 234. Bredliu, ben gten Juli 1812.

Polizen = Deputation ber Breslauschen Regierung.

Nzo. 288. Megen ber Seminariften, welche bie Grundherrschaften ju Schufichrern perlangen.

Gs wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Patronen von Schulen, wels die Seminariften zu protestantischen Schullehrern aus dem Seminario zu erhalten wunschen, sich fünftig nicht mehr an die Direction dieser Lehr = Unstalt, sondern uns mittelbar an und deshalb zu wenden haben.

G. S. III. Juli 223. Brestau ben 10ten Juli 1812. Geistliche= und Schulen-Deputation ber Brestauschen Regierung.

Nro. 289. Betreffend bie Paffier, Bettel über gur Meffe gehende Rauch:Baaren.

Nach ber gegenwartigen Meß = Berfaffung find die inlandischen Rauchwaaren von der Meß = Uccife frei, und nur die auslandischen derfelben unterworfen.

Diese, Berschiedenheit in der Behandlung macht eine genaue Ueberzeugung von der Herkunft solcher Meß = Waaren nothwendig; daher die Accise = Armter hierdurch angewiesen werden, in den Passir = Betteln über die zur Messe gehenden Rauch = Waaren jederzeit zu bemerken, ob solche inlandisch oder auslänz bisch sind.

A. D. III. Juli c. 110. Breklau den 11ken Juli 1812. Abgaben Deputation der Breklauschen Regierung.

Nro. 290. Wegen bes Bertaufs ber Sallefchen Mebicin.

Des Königs Majestat haben durch eine Cabinets = Orbre vom 25sten Mai c. zwar vor der Hand noch ansnahmsweise den weitern Verkauf der Halleschen Medi= in in Allerhochst Dero Landen zu gestatten, dabei aber zu bestimmen geruhet:

1) baß ber Debit diefer Medicin feinem andern als einem approbirten und

anfäßigen Apotheker in Commiffion gegeben werden barf,

- 2) daß die Milz Effenz = Polichrestpillen, Alon, Obstructions = und Laxir Pillen, so wie alle 'übrigen stark murkenden und unter No. 3. unberührt gebliebenen Arzneimittel von den Apothekern, welche dazu vom Halleschen Baifenhause beauftragt worden, nicht anders, als auf ausdrückliche arztliche Versordung bebitirt werden durfen, und
- 3) daß dagegen der Berkauf berjenigen Mittel, beren Burkung unbedeuten= ber und gefahrlofer ift, ale wohin gehoren :
 - a) Essentia dulcis externa,
 - b) - - amara,
 - c) Tinctura falina,

- d) Tinctura corallina,
- e) Elixir viscerale,
- f) Pulvis digestivus,
- g) Pulvis Temperans ruber,
- h) Pulvis temperans albus,
- i) Balfamus cephaliconervinus,
- k) Spiritus nervinus und
- 1) Aromatifder Bruftthee,

ben gedachten Apothekern ohne arztliche Berordnung für jest noch geftattet fenn fou.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die sogenannten Apothecken, als den preußischen Medicinal-Gefegen entgegen, in den diesseitigen Staaten nicht verkauft werden durfen, und daß der Berkauf der Madaischen Schrift sich nicht für die Apotheken eignet, sondern ein Gegenstand des Buchhandels bleiben muß.

Borftehendes wird baher bem Publifo zur Nadhricht hiermit befannt gemacht.

P. X. Juli 341. Breelau ben 13ten Juli 1812.

Polizen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 291. Begen Censur ber, von den Marionetten Spielern aufzusührenden Stüde. Um den Migbrauchen vorzubengen, welche aus ber den Marionetten Spiestern bisher nicht untersagten willtührlichen Wahl ihrer Stüde hervorgehen, sollen tettere einer strengen Gensur unterworfen werden. Wir sehen daher fest:

1.) fammtliche herumziehende Marionettenspieler mußen spatstens bis zum Iften September b. J. ein geschriebenes oder gedrucktes Eremplar eines jeden ihrer Stude ben der Polizei-Behorbe des Orts, worinn sie wohnen oder sich gera-

be befinden, jur Confur einreichen.

- 2.) Die Polizei= Behorde pruft demnachst die eingereichten Stude, verwirft die nicht qualificirten, und attestiret in den übrigen, daß sie nichts anstoßiges enthalten, unter ihrer Namens Unterschrift und Beidruckung des Umts- Siegels, womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß. Teder Masrionettenspieler muß ferner ein Buch ben sich führen, worinn die Polizei- Be. horde die Titel sammtlicher von ihr censirten Stucke unter Beisugung ihres Namens-Unterschrift und des schwarzen Umts- Siegels einträgt. Ein auf diese Weise cen sirtes und approbirtes Stuck kann nunmehr überal von dem Bestiger ausgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Creis kommt, einer nochmaligen Censur Stadt oder des Creises bedarf.
- 3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, ber Polizei = Obrigkeit des Orts, wo er spielen will, und in Dorfern, wo nur Schulzen find, diesen und den Orts = Gerichten das aufzusührende Stuck anzuzeigen, und durch das Censur : Attest feine Befugniß zur Darstellung besselben nachzuweisen.

4) Bis zum ersten September b. J. muß diese Verfügung überall zur Ausführung gebracht senn. Den Orts : Polizei Dbrigkeiten wird aufgegeben, allen Marionetten : Spielern, welche nach diesem Vermin uncensirte Stucke aufführen, sofort die Concesion und den Gewerbeschein abzunehmen, die Figuren und übrigen zur Ausübung des Gewerbes nothigen Gerathe mit Beschlag zu belegen, und davon sogleich mit Einreichung der abgenommenen Concesion Anzeige zu machen.

Uebrigens muß ben dergleichen Concefions = Gefuchen von ben polizeilichen Behorden, wenn fie Gewervefcheine fur Die Impetranten extrahiren, immer eleich bemerkt werden, ob wegen Cenfur der aufzuführenden Stude hiernach bas

Mothige beforgt worden ift.

P. VI. July 661 Breslau, den 13ten July 1812. Polizei- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 292. Wegen Organisirung ber fibbtifchen Schulen: Deputationen.

Das Königliche Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hoben Ministerio des Innern, hat über die nach §. 179b der neuen Stadte : Ordnung nach vorbehaltenen Bestimmungen zur Organisation der stadtischen Schulz Behorden Behufs deren Aussuhrung nachstehende nabere Borschriften festgesest.

- 1) Die Behörden für die inneren und für die außeren Schul : Angelegensheiten in den Stadten im Allgemeinen, follen nicht abgesondert von einander steshen, sondern es muß, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die außeren Verhältniße ihres Schulwesens unter dem Namen der städtischen Schul Deputation errichtet werden.
- 2) Die Schul- Deputationen bestehen nach Maafgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens aus einem bis hochstens dren Mitgliedern des Magistrates, eben so viel Deputirten des Stadt-Berordneten- Collegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Manner und einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, die, chugeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schul- Deputationen untergeordnet werden sollen. Außerdem haben in den grofen Städten die Superintendenten, in sofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schul- Deputation gewählt sind, das Recht, in derselben die Schul- Angelegenheiten ihrer resp. Dideesen vorzutragen und ihre Stimme darüber abzugeben.
- 3) Bei ber Einrichtung ber Schul-Deputationen treten in ben großen und mittleren Stabten zuerst bie vom Magistrate und von den Stadt-Berordneten ge-

wahlten Deputirten zufammen, und mahlen zu jeder mit fachverftandigen Mitgliebern zu befegenden Stelle dren Subjekte.

- 4) Diese werden vom Magiftrate der Geistlichen = und Schulen : Deputation ber unterzeichneten Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle Eines aushebt und nebst ben übrigen Mitgliedern zur ftadtischen Schul = Deputation bestätigt.
- 5) In den kleineren Stadten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bebarf es der Wahl eines fachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintentent oder Erzpriester, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ift, oder sonst der erste Prediger des Orts ist in der Regel schon von Amteswegen dazu bestimmt. Ist irgend wo eine Abweichung hiervon nothig, so behalten wir und vor, Ausnahmen hiervon zu machen.
- 6) Die Vertreter der Schulen, die nicht städtischen Patronates sind, in den Schul-Deputationen werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behorz ben von der Geistlichen- und Schulen-Deputation der unterzeichneten Regierung ernannt, welche Festsetung ins besondere auch sammtliche katholische Gymnasien, und auch das Gymnasium in Brieg und überhaupt auf die Schulen, welche unmitztelbaren landesherrlichen Patronats sind, Anwendung sindet.

Die stadtischen Behorden mußen barauf bedacht sein, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul= und Eiziehungswesens thatige und von ihren Mitburgern geachtete Manner in die Schul=Deputationen gesetzt werden, und wrd die Geistliche= und Schulen=Deputation der unterzeichneten Regierung hierauf beionders halten.

- 7) In Stadten, mo Schulen verschiedener Confessionen, biese jedoch fammt= lich stadtischen Patronats sind, muß bei der Zusammensetzung der Schul=Deputa= tion auf die Berschiedenheit der Religions = Confesion Rucksicht genommen werden.
- 8) Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen durfen zwar nicht aussschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen wurdigen und einsichtsvollen Mannern übertragen, mußen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt wersben. In Städten, wo gelehrte Schulen sind, die mit der Schul-Deputation in Verbindung stehen, soll unter den Sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector, oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinden.
- 9) Die Stellen in den Schul=Deputationen werden, gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen nach §. 181. der Städte Deputationen immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Berlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf diesselbe Art, wie zu Anfang, erneuert. Es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, sie mußen aber sammtlich der Geistlichen und Schulen

Schulen - Deputation der unterzeichneten Regierung von neuem zur Beffatigung vorgeschlagenwerden. Uebrigens ift in Gemäßheit des angeführten &. der Stadtes Ordnung kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle langer als 3 Jahre zu behalten.

10) Der Birkungs-Creis der städtischen Schul-Deputationen behnt sich zunächst auf sammtliche Lehr- und Erziehungs = Anstalten innerbalb der Städte und deren Borstädte aus, welche städtischen Patronates sind, ohne Unterschied der Konfessionen und ber verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Baisenhäuser-Armen- und milden Stiftungs-Schulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Berwaltung konkurrirt bei ihnen die Armen-Direction.

Ferner werden sammtliche Elementar = Schulen in den Stadten, welche nicht stadtischen Patronates sind, und zwar die Königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorlichalt der Lehrer = Wahlen und der Vermögens = Verwaltung sür die Patronen, den städtischen Schul = Deputationen untergeordnet, ingleichen die Schulen der judischen Gemeinen. Schulen gemischten städtischen und fremden Patronates ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aussicht der städtischen Schulz Deputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des anderen Patrones, nach Maasgabe der Wichtigkeit der Schulen, den Deputationen zugeosdnet.

Ueber alle Privat= Schulen und Institute führen unter Leitung ber Konigli= den Regierung die Schul=Deputationen die Aufficht, welche der Staat in Un=

fehung derfelben ausubt.

11) Das ten Schul=Deputationen zugestandene Recht der Aussicht erstreckt sich bahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulmesens halten, auf die zwecknäßigsste und den Lokal=Berhaltnisch angemeßenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale, derer die am Schulmesen arbeiten, seine Pflicht erfüllt, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Beseren in demselben anzusachen, endlich daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schul-Besuch sämmtlicher schulfähisger Kinder des Ortes zu bewirken und zu befördern suchen.

12) Sie haben beshalb nicht nur die Befugniß, den Prufungen und Cens furen der Schulen beizuwohnen, fondern find auch verpflichtet, Diefe von Zeit zu Beit außerordentlich zu befuchen, und sich auf das genaueste in ununterbrochener

Renntnig ihres gangen außern und inneren Buftandes zu erhalten.

Vorzüglich liegt dieß den fachfundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

13) Sie erstatten jahrlich vor dem Jahres-Schluße einen ausführlichen Besticht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Beranderungen und beffen gegens

wartigen innern und außeren Buftand, an Die Geiftliche= und Schulen : Deputation ber unterzeichneten Regierung.

- 14) Die Special=Aufsicht, welche Prediger und Schul=Borficher außer ben Schul=Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Einrichtung der leteteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Ober=Aufsicht derselben in Berbindung gefeht.
- 15) Bei ter Aufsicht über die Tochter Schulen werden die Schul = Deputationen die verstäudigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Stünden zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schul = Besuchen, Prüsung, Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmützter des Orts auf alle Weise für die Berbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dursen deshalb zu den Schul = Besuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darinn abwechseln; die Special = Aussicht über einzelne Mädchen = Schulen dursen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eiser sur Mitzerung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und sie zu Mitzerinnen derselben ernennen.
- 16) Gben fo fehr aber, wie auf die Thatigfeit ber Schul Deputationen in ber Aufficht über bas Schulmefen, wird auf ihren Gifer in der Fürforge fur baffelbe, um es in guten Stand ju bringen, und barinnen ju erhalten, gerechnet. Sie haben daher bafur ju forgen, bag jeber Drt die feiner Bevolkerung und feiner Bedeutfamkeit angemeffene Ungahl und Urt von Schulen erhalte, bag bas Bermogen, die Gebaude und fonftigen Pertinenzien der Schulen ungefchmalert, in auter Berfagung und in Berlegenheiten ihrer Stadte moglichft geschont bleiben, auch baß fie nach den Bedurfnigen vermehrt, verbeffert, zwedmäßiger eingerichtet und Rad ben Bedurfnigen ber Schulen in Unfehung des Unterpermaltet merben. richtes und feiner Bulfe : Mittel haben fie fich forgfaltig ju erkundigen, und fo oft fie bergleichen mahrnehmen, oder fie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Doglid= feit entweder felbst abzuhelfen, ober den competenten Behorden barüber Untrage gu Das Ansehen ber Schulen und ihrer Lehrer haben fie aufrecht zu erhal= ten und tahin ju ftreben, daß diefe durch eine forgenfreie Lage die gur Erfullung ihres verdienstlichen und ichweren Berufes nothige Beiterkeit und Muße erhalten. Das Intereffe ihrer Mitburger fur bas Schulmefen follen fie zu beleben, und daffelbe an einem ber wichtigften Gegenftande ihrer Aufmerkfamteit und Pflege gu machen fich bemuben.
- 17) Mit der Furforge fur die Schulen hangt die Aufsicht aber die Vermaltung ihres Bermogens zusammen, welche den Schul- Deputationen in Betreff der ihnen

ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon ist oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Verwaltung der Schul=Deputationen. So wie diese das Maas des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Unstalten nach den Loz cal Verhältnisen der Geistlichen= und Schul=Veputation vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schul=Konds zu ziezhen und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Berzhältnisen zu laßen sei; eben so sorgen sie auch andererseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Kestsebungen.

18) Boes irgend nicht zu weitläufige Local-Berhaltnife erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Lorsteber der einzelnen Schulen erhoben, und der Schul-Deputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grunds

fågen berechnet.

19) Jebe Schule behalt aber ihr eigenes Bermogen, und nur die einzelnen Etats sammtlicher Schulen werben den Stadtischen Schul-Deputationen jahrlich vorgelegt, von ihnen revidirt und ber Beistlichen = und Schulen : Deputation der unterzeichneten Regierung zur Bestätigung eingesendet.

Auch die fammtlichen Jahres: Rechnungen werden ben Schul: Deputationen vorgelegt, welche sie nach §. 183. der Städte-Ordnung, von den Stadt-Lerredeneten: Rollegien bechargiren laffen. Im allgemeinen aber fin en auch in Absicht bes von den Schul: Deputationen zu verwaltenden Schul: Bermögens die §. §. 2. 183. 184. und 186. der Städte-Ordnung Unwendung.

- 20) Die Wahlen der Lehrer bleiben bei den Schulen, die rein flabtifchen Patron-tes sind, noch bei den Magistraten, nur daß das Gutachten der sachvertständigen Mitglieder der Schul = Deputation jedesmal eingezogen werden muß. In Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu welchen die Wahl der nicht statischen Behörde zeither zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurenz des Magistrates und der Schul = Deputation.
- 21) Die Verhältnise der Mitglieder der Schuls Deputationen untereinans der bestimmen sich nach §. 176, der Städtes Ordnung. Sie halten ihre ordentslichen Zusammenkunfte alle 14 Tage auf dem Rathhause jedes Ortes. Außerdem aber versammten sie sich so oft es nothig ift. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veraniassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schuls Vorsteher eines Ortes zu veranstalten.

In Folge biefer Festsetzungen weisen wir nunmehr sammtliche Magistrate an, barauf zu sehen, daß die in ber Stadt ichon vorhandenen Schulen : Deputationen hiernach umgeformt ober neu errichtet werben. Sie muffen zur Erreichung bieses 3weck spätestens binnen 14 Tagen die von den Deputirten der Magistrate und den Stadt : Verordneten gewählten sachverständigen Mitglieder der Schulen Deputationen unserer Geistlichen : und Schulen : Deputation anzeigen, damit diese einen aus den prafentirten Sachkundigen bestimmt.

Sobann hat jeder Magistrat über die in der Stadt zu organistrende Schuls Deputation einen befonderen Bericht sofort zu erstatten. Sind in einer Stadt eine ober mehrere Schulen, die nicht städtischen Patronates sind, so muß bieser Schulen barinn ausbrücklich erwähnt und babei bemerkt werden, wem das Patronat barüber zusteht, und ob sie gesehrte, nehmlich solche Schulen sind, beren Zöglinge von da zeither unmittelbar auf Universitäten gegangen.

Jeber Magistrat muß bemnachst brei Personen in Vorschlag bringen, die ihm als Stell=Bertreter für die Angelegenheiten biefer Schulen in den facischen Schul-Deputationen geeignet schenen, worauf die Geistliche- und Schulen-Deputa-

tion die Stell = Bertreter bestimmen wird.

Ist nun in Folge ber über die Schul-Deputation jeder einzelnen Stadt zu erflattenden Berichte das Personal der städtischen Schul-Deputationen vollständig organisirt, so muß sodann zur leichteven Uebersicht ein Tableau darüber unter den Kubziguen des beiliegenden Schema bis zum 3. Aug. d. J. überreicht werden.

Alle diefe Borschriften hat ins besondere auch Ein Wohlibblicher Magistrat ber Königlichen Haupt- und Residenz- Stadt Breslau zu beobachten, die Organisstrung der hierortigen Schulen-Deputation hiernach einzuleiten, und darüber an die Geistliche- und Schulen-Deputation in den festgesetzten Terminen zur endlischen Lestimmung zu berichten.

G. VII. Julius. 319. Breslau, ben 13. Juli 1812.

Ronigl, Breslausche Regierung.

1, 1	2.					,	
Namen ber Stabt.	1	Darln fi	nb nac	hstehenb	e Schul	en.	
Rebft Bemer- tung, ob fie zu ben großen, mittleten, ober fleinen Stabten ge- bert,		Shere Bur- ger-Shulen.	Elementar: Shulen.	Ob besonbere Abchter-Schielen basethik vorhanden.	Welche bavon flabtischen Patronates sind.	tes sind, b. i. wo bas Patronat weber bem Ma- gistrate noch ber Stadt - Commune zusteht, in welchem Falle zu bemerken, wem bas Patronat zusteht.	
	3.		ļ	4.			
Meiden Confessione : Bermand: ten fie gehört.			Organisation ber Shul-Deputation mit na- mentlicher Ansurung ber Mitglieber, und zwar				
		tmir: Mosai: schen,	Der Mas gistratuas lischen.		Sachverstän= ige Mitglie= t	Gertreter berje- nigen Schulen die nicht städti- ichen Patrona- tes sind.	

Nro. 293. Betreffenb bas Privat Schulmefen.

Es find von Seiten der Beiftlichen und Schulen- Deputation der Koniglichen Regierung in Ansehung des Privat = Schulwefens folgende Borfchriften festgeset,

und werden folche hiermit offentlich befannt gemacht.

1) Unter Privat = Schulen werden biejenigen Lehr = Unftalten verstanden, welche von Personen bes einen oder bes andern Geschlechts auf eigne Rechnung und ohne daß bieselben dasur eine Remuneration von Setten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern, eroffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen worden, sind als Haublehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten, und daher die Borschriften wegen der Privat=Schulen auf sie nicht ans wendbar.

2) Diejenigen, welche Privat-Schulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei ber ftatischen Schul- Commission des Drts, wo sie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Diese fann alsdann die Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Geistliche, und Schul- Deputation einsenden, welcher es demnachst frei steht,

bie Canbibaten nach Beschaffenheit der Umstande entweder selbst zu prufen, oder burch die Schuls Commission prufen zu lassen. Auf die lettere Art ist es in der Regel mit denen, welche sich zur Anlegung bloßer Elementarschulen melden, zu halsten. Die städtische Schuls Commission kann diese Prufungen durch ihre sachstundigen Mitglieder verrichten lassen, und hat dann nur die Zeugnisse und etz wanigen Protocolle mit dem Bestätigungsgesuch an die Geistliche und Schuls Deputation einzureichen.

3) Die Prufung ift immer nach bem Grade ber Schule, bie ber Nachfuchenbe antegen will, einzurichten. Daber muß in den Gefuchen immer bestimmt angegesen werden, ob dieselben auf die Errichtung bloger Elementars oder aber hoherer

Schulen gerichtet find.

4) Sesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Unverheirathete Manner haben auf Ertheilung von Concessionen zu Anlegung mittelerer oder höherer Tochterschulen keine Rechnung zu machen; wogegen Wittwen und ledigen Frauenspersonen von einem gewissen Alter, wenn sonst nicht nachtheis lige Umstände eintreten, die Concession nicht wohl wird versagt werden können.

5) Findet die Geiftliche- und Schul-Deputation fein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, fo fertigt sie unter Berucksichtigung der in den Zeugniffen enthaltenen Umftanden, und insonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche
dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen gestattet seyn soll, die Concession
aus, und läßt folche demnachst an die städtische Schul-Deputation gelangen.

6) Nur bann erft, wenn die betreffenden Personen die Conceffionen durch die stadtische Schul-Deputation erhalten haben, ift es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und bag dies geschehen sen, burch die öffentlichen Blatter

befannt zu machen.

7) Wer im Besitz eines von ben wissenschaftlichen Deputationen bes Departements bes offentlichen Unterrichts in Berlin, Breslau ober Königsberg ausgefertigten Zeugnißes seiner Tüchtigkeit ift, und eine Privat=Schule anlegen will, hat sich unter Einreichung besselben an die Geistliche= und Schul-Deputation zu wens ben, von welcher bas Erforderliche alsbann an die städtische Schul-Commission bes Orts zu erlassen ist.

8) Prediger und dffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privat=Schulen befugt; sie haben vielmehr ihre deskalsigen Gesuche ebenfals ben ber städtischen Commission anzubringen, welche dann ben Einreichung des Gesuchs an die Geistliche= und Schul=Deputation der Regierung gutachtlich berichtet. Die Entscheidung und Concessions = Ertheilung steht wie gewöhnlich der Geistlichen= und Schul=Deputation zu.

9) Sobald eine Privat = Schule formlich concessionirt worden, liegt der Schul= Commission ob, dieselbe der speciellen Aufsicht eines Geistlichen oder andern Sach= Aundigen zu übergeben, auch von ihrer Eroffnung der Orts = Polizen = Behorde

Nachricht zu ertheilen.

von Diefe Aufsicht aber braucht sich nicht weiter zu erstreden, als nothig ife, um die handhabung der Dikciplin und den Gang des Unterrichts überhanpt zu beobachten, wogegen die specielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehr=bücher ze. den Borstehern oder Borsteherinnen, so lange dieselben nehmlich das in fle gesehte Zutrauen rechtfertigen, oder in diefer Rücksicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende Gesehe erlaffen werden, überlaffen bleibt,, wobei aber die Spezial= Aufseher durch ihren Rath wirken konnen.

11) Es sollen ferner die Borsteher und Borsteherinnen der Privat-Lehranstalten in größern Städten nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt bischränkt, noch
in Betreff der Unzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden; sie können
und durfen vielmehr derselben so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen
tann, auch sich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo sie wollen, jedoch
haben sie jede Beränderung ihrer Wohnung der Schul Commission unaufgefordert

und fdriftlich anzuzeigen.

12) Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieselben concessionirt sind, bleibt ihnen flreng verhoten; aber es fieht ihnen frei, sich, wenn sie ihre Clementarschule zu einer Mittelschule, so wie diese zu einer hohern Burgerschule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen anderweisten Drufung an die Geistliches und Schuls Deputation zu wieden.

13) Eine, dem Vorfieher oder der Borfteberinn einer Phivatschule gegebene Concession hat nur so lange Araft, als bessen Innhaber oder Innhaberinn lebt, und im Stande ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu eisulen. Mit demi Tode,, oder den eingetretenen Unfahigseit: der Unternehmer, hort in der Regel Die Schule auf.

14) Eine folche Concession ift, wie sich von selbst versicht, nur fur ben guletig, auf deffen Namen sie lautet; ber Verkauf derselben darf bei Strafe des vollis-

gen Berluftes für den Raufer und Bertaufer in feinem Falle ftatt finden.

15) Berfieher und Worfteherinnen, welche ihre Privat-Lehranstalten aufgeben wollen, haben foldes unter Buruckgabe ihrer Concession fchriftlich zu melden.

Wird eine Privatschule brei Monate hindurch nicht gehalten, so bedarf es zu ihrer Wiedereröffinng zwar nicht einer neuen Prufung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schuls-Concession.

16) In Ansehung des, von den concessionirten Privatschultzltern und Schulbalterinnen zu erhebenden Schulgeldes soll weder von der Geistlichen und Schuldeputation, noch von den städtischen Schuldeputationen etwas festgesetzt werden, sondern das Maas besselben zu bestimmen und abzuändern, es ganz, oder zur Halfte zu erlassen, gedachten Personen völlig frei stehen. Sie sind ober verpflichtet, der Ortes Schuldeputation jedesmal auf Berlangen die bestimmteste Auskunft hierüber zu geben:

17) Die Bahl der Bulfelehrer und Bulfelehrerinnen bleibt zwar lediglich Sade ber Schulvorfteber und Schulvorfteberinnen; fie muffen erftere indeffen foviel ale thunlich aus ten dffentlichen oder den bewährten Privat-Stunden-Lehrern mah:

len,, infanderheit auch beren Sittlichfeit zuvor genau zu erforfchen fuchen.

18) Db fie von ben Fortidritten ihrer Scholaren burch offentliche ober blos in Gegenwart ber Eltern ju veranftaltende Schulprufungen Rechenschaft ablegen wollen, ober nicht, hangt lediglich von ihnen ab, auch konnen die in einigen Pri= pat = Tochterschulen ublichen jahrlichen Ausstellungen ber Beweise von ber Runftfer= tigfeit der Schulerinnen, infonderheit, wenn beren Arbeiten zugleich auch ben Stempel bes Mublichen tragen, unbehindert fatt finden. Der Spezial = Muffeher muß aber von ihnen ju der Prufung eingeladen merden, auch von der Beit der er= mahnten Musftellung Renntniß ethalten.

19) Die in einigen Privat= Tochterfculen bei Gelegenheit ber offentlichen Prufungen üblichen Declamir- Uebungen ber Schulerinnen muffen bagegen ganglich unterbleiben. Eben fo wenig geziemt es fich, daß diefelben bei ermahnten Bele= genheiten ihre im Cangen erlangte Fortigfeit zeigen, wie denn überhaupt Rinder= balle weber bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten, noch fonft von Privatschulen

veranstaltet werden follen:

20) Perfonen, welche bereits Privatschulen eroffnet haben, aber noch nicht conceffionirt find, muffen fich einer, von ber ftabtifchen Schul = Commiffion ju bewurkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranftalten unterziehen, und haben hier= nachft und nach dem Auefall ber - wenn die Umftande es rathlich machen - ans noch mit ihnen vorzunehmenden Prufung zu gewärtigen, ob ihnen tie Erlaubniß gur Fortfegung ihrer Lehranftalten wird ertheilt werden fonnen oder nicht.

21) Gie muffen fich zu bem Ende fpateftens innerhalb breier Monate nach Eingang diefer Berfügung gur Prufung bei der ftadtifchen Schul = Commiffion melben, widrigenfalls nach Ablauf diefer Frift ihre Schulen von der Ort6-Polizeibes:

horde ohne weiteres aufgelofet werden;

22) Die ftabtifife Schul = Commiffion hat innerhalb ber gedachten Frift ein: Bergeichniß aller unconzeffionirten Lehranftalten an die Geiftliche= und Schul = De= putation mit der Ungeige einzureichen , welche Borfieber und Borfieberinnen zu einer Prufung bei ber Beiftlichen = und Schul's Deputation vorzuladen fenn mochten, und welchen fie bagegen, in Erwägung berzeitherigen Leitung ihrer Unftalten, erlaffen merben fonne.

23) Diefenigen, welche nach Publication biefer Borfdriffen unbefugter Beife neue Privatichulen errichten, haben nicht allein bie Auflofung ihrer Bintelsfculen ju gemartigen, fondern tonnen auch innerhalb ber nachften 3 Sabre, felbft: wenn fie den anderweitigen Forberungen ju genugen Soffnung geben,, feine Priz-

watichule eroffnen ..

24) Perfonen, welche junge Leute, um fie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, muffen hiezu, auch wenn sie biefelben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten laffen wollen, die Erlaubniß bei der fladtischen Schuls Commission nachsuchen.

25) Diese untersucht theils den sittlichen Werth folder Personen, theils auch, ob deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionairen eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rucksicht und fonst fein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaub=niß, deren Bestätigung von der Geistlichen= und Schul=Deputation es übrigens

nicht bedarf.

26) Sollen Pensions : Unftalten mit Privat:Lehranstalten verbunden werden, so muffen die Inhaber und Inhaberinnen der lettern sich gleichfalls einer Untersuschung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnacht in ihrer Concession auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Unnahme von Pensionairen ertheilten Befugsniß Erwähnung gefchehen.

27) Auch die Pensions-Anstalten stehen unter ber Aufsicht der stadtischen Schuls-Commission, und werden zu dem Ende unter die Inspection einiger Special-Aufseher gesetzt, welche dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, und sowohl auf die forperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung ber Boglinge überhaupt, ihr Aus

genmert richten muffen.

28) Rah : Strid = und Stid = Schulen, und andere ahnliche Unffalten, gehoren nicht zu benjenigen Privat-Instituten, von welchen hier bie Rede ift. Diefelben indoffen geither den Schul-Unterricht auf mannichfaltige Beife beeintrach= tigt, auch offere in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugeben fich erlaubt haben, fo wird hierdurch feftgefest, nicht nur, daß die Erlaubnif jur Unlegung folder Unftalten bei ber polizenlichen Beborde des Orts gehörig nachgefucht werde, fondern aud, daß die Innhaber und Innhaberinnen derfelben, da fie felbft fich mit bem Unterrichte ber Rinder nicht befaffen durfen, fein Rind annehmen, welches nicht bereits ben gewöhnlichen Schul-Unterricht genoffen hat, ober wenigftens benfelben noch neben der gedachten Unweisung ju Sandarbeiten, geniefit. fich von nun an fein Rind in folden Rah = und Grickschulen zc. aufhalten, von welchem nicht die Befugniß hiezu burch ein von dem betreffenden Prediger ausge= ftelltes, und von den Innhabern folder Unftalten, Behufe ihrer Legitimation gu affervirendes Beugnif über den bereite genoffenen oder noch fortbauernden Schul-Unterricht aufgewiesen werben fann. Bum Befuch biefer Unftalten auffer ber Beit bes gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schul- Unterrichts bebarf es feiner Erlaubnif.

29) Personen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fachern Unterricht geben, burfen hiezu nicht besonders concessionirt werden.

30) Es foll gestattet fenn, bag weibliche Perfonen, insonderheit die Wittwen der Elementar : Schullehrer, fleinere Kinder, welche noch nicht bas foulfahige MI=

ter erreicht haben, ben Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen. In Betreff folder Personen liegt der städtischen Schul-Commission nur ob, dahin seben zu lassen, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der keinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlanglich geräumig sind, imgleichen, daß sie Kinder nicht langer, als die zum erreichten sechsten Inhre behalten, übriegens aber doch in einigem Grade Thatigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Berstand zu wirken.

Bur Anlegung folder, bemnadft gleichfalls unter bie Infpection eines Spezgial-Auffehers gu ftellenden Wartefdulen, bedarf es blos ber Genehmigung ber fiadti-

ichen Schul-Commission.

Nach diesen Vorschriften haben nicht nur sammtliche städtische Schul-Depuztationen sich selbst genau zu achten, sondern auch darauf zu schen, daß solche von jedem, der mit Unlegung einer Privat = Schule sich befaßt, genau beobachtet werden.

Auch haben die Herrn Geiftlichen und Orts = Polizen = Behorden, insbesonder re aber die Inhaber von Privat = Lehr = Anstalten, ein jeder, soweit es ihn angeht, sich auf das genaueste hiernach zu achten, und lettere vorzüglich die Vorschriften des §. 20 und 21. punktlich zu beobachten.

G. S iX. Juny 61. Breslau, den 14ten July 1812. Geiftliche = und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 294. Regen Bereinigung bes General: Commissariats und ber General: Commission fur bas Einquartierungs Berpflegungs, und Marfchrefens.

Seine Königl. Majestät haben geruhet, mittelft Cabinets = Ordre vom 25.v. M. das General = Commissaia und die General = Commission für das Einquar tierungs = Verpstegungs und Marsch = Wesen unter dem Nahmen der Lettern zu vereinigen. Der Herr General = Major Geheime Staats = Rath Graf von Lottum und der Herr Geheime Staats = Rath von Kleewiß sühren bei dieser combinirten Commission das Prässdum gemeinschaftlich. Da aber die Hauptbestimmung des erstern ift, dem Kaiserlich französischen Haupt = Quartier zu folgen, und die erforz derlichen Berhandlungen mit den französischen General-Intendanten und Behorden zu besorgen, so wird während seiner Abwesenheit der Herr Geheime Staats-Rath von Kleewiß das Präsidium dieser Behorde allein sühren. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

G. III. July. 207. Breslau, ben 14ten July 1812.

Konigliche Breslaufche Regierung.

Nro. 295. Die Personal Gewerbefteuern, welche bie Pachter einzelner lanblicher Aus gungen, auch lanblicher Braus und Brandweinbrennereien entrichten muffen, betreffenb.

Verschiedene landrathliche Beharden haben, wie es sich besonders bei Revision der diedichrigen Gewerbesteuer Rolle gezeigt hat, ihre Korschläge zur Besteuerung der verpachteten ländlichen Auhungen auch Brau- und Brandweinbrennereien, nicht gehörig begründet. Sie haben besonders nicht unterschieden, daß, da die zur Grundsteuer verpstichteten ländlichen Brau- und Breunerenen, keine Gewerbesteuer entrichten, die andern, welche zur Grundsteuer nicht verpstichtet sind, nach Berzhältniß der consumirten Schesselgahl, und diesenigen dieser ländlichen Brau- und Brandweinbrennereien, welche verpachtet sind, wie andere ländlichen Ruhungen, nach den Pacht- Summen der Pächter und des wahrscheinlich zu erwartenden Pachtzewinns, zur Gewerbesteuer angezogen werden mussen. Ben solchen Pächtern mußten also die Pachtsummen, welche größtentheils gesehlt haben, angegeben werden. Die genannten Behörden werden daher auf diese oben gerügten Mängel hieremit ausmerksam gemacht, um solchen durch brauchbare und resp. richtige Angaben in den anzusertigenden Rollen kunftig vorzubeugen.

P. XII. 187. July c. Breslau, ben 15ten July 1812.

Polizei= und Abgaben = Deputation der Breslaufchen Regierung.

Nro. 996. Instruction fur fammtliche Special Caffen, bie Ausftellung ber Quittungen über bie aus ber Regierungs . Saupt Caffe gezahlt werbenben Penfions betreffenb.

^{1.} Sebe Quittung muß ben Betrag der monatlichen Pension enthalten, dieser mit Buchstaben ausgedruckt, der Monath, fur welchen die Pension gilt, felbst angegeben, und die Special- Caffe genannt fenn, welche die Pension fur Rechnung der Haupt- Casse gezahlt hat, so wie alles dies in dem von der Haupt- Casse bereits gegebenen Schema enthalten ift.

^{2.} Jeder Pensions Empfanger unterschreibt feinen Nahmen, oder im Fall er des Schreibens unerfahren, macht er drei Kreuze eigenhandig darunter, und es wird alsdann zu diesen sein Lor- und Zunahme beigeschrieben und von einem glaubwürdigen Munn attestirt, daß der Pensionair die Freuze eigenhandig darunter geseht hat.

^{3.} Ift der Penfions-Empfanger eine ledige Frauensperson, oder eine Wittwe; so ist die Mitunterschrift eines Curator over Benstandes erforderlich; dieser muß außer seinem Namen auch das, was er ift, beiseben.

4. Sebe Quittung muß mit einem Attefte verfchen fenn, bag ber Ausfloffer berfelben noch am leben, und am Orte ber Ausftellung wohnhaft fen, und ben ledigen Rrauensperfonen ober ben Bittmen muß es jugleich ben ledigen ober Bitts wenftand mit bescheinigen; hat der Aussteller die Quittung nur mit dren Kreugen unterzeichnet, fo muß biefes Atteft auch noch bie eigenhandige Fertigung berfelben enthalten.

5. Diefes Atteft fann nur entweder von Perfonen, die in offentlichen Xemtern ftehen, ale Juffig- Poligen = Officianten und Geiftlichen, ober von ber Dris = Dbrig=

feit ausgestellt fenn.

6. Ift die Peufion fur Kinder ausgefeht; fo muß die Mutter ober ber Bormund berfelben barüber quittiren; und bas Atteft außer ber Fortdauer bes Lebens ber Rinber, auch noch bas Alter berfelben namentlich bescheinigen, indem in ber

Regel die Penfion nur bis ju einem gewiffen Alter ertheilt ift.

- 7. Da einer jeden Special-Caffe gu ben monathlichen Quittungen Che mata, ju ben jahrlichen Quittungen felbft aber gedruckte Kormulare, bie nur ausgefüllt werden durfen, gegeben find; auch ben gang befondern Fallen die Special: Caffe von der Saupt = Caffe eigende inftruirt wird; fo kann auch um fo mehr auf die vor= ichriftsmäßige Ausstellung ber verschiedenen Quittungen mit aller Strenge gehalten werben; baher benn bie Sauptcaffe authorifirt worden ift, ben ber Anrechnung ber Penfiones und Bartegelber nur die Quittung, die nach den vorstehenden Borfdriften ausgestellt ift, anzunehmen, bahingegen jede anders ausgestellte nicht nur ohne alle Rudficht zu ftreichen, fondern auch den angerechneten Betrag felbft mittelft ber Poft einzuziehen. Jede Special : Caffe muß deshalb nur auf vorschrifts= maßig ausgestellte Quittungen Bahlung leiften, und biefe fo lange bem Penfionair vorenthalten, bis berfelbe eine richtige Quittung beigebracht hat.
- 8. Die fammtlichen monathlichen Quittungen find auf ungestempeltem Papier, welches jedoch ein ganger, ober doch menigstens ein halber Folios . Ben benjenigen Penfions, über welche auf Bogen fenn muß, auszustellen. Stempelpapier gesehlich quittirt werden mng, ift ber jahrliche Stempel-Betrag im Juny, als im erften Monath jeden Sahres, bem Penfionair in Gelde abzuziehn und ber Saupt = Caffe einzufdicken, auf der Quittung felbft aber oben am Rande ju bemerken: der jahrliche Stempel ift mit Die Stempelfage bestimmt die Declaration vom 15ten Man c. im Amteblatte Ro. 21 fo deutlich, daß darüber auch fein 3meifel mehr übrig bleibt.
- 9. Cobald ein auf Penfion ober Bartegelb gefettes Individuum geftorben ift, foift fofort ber Ronigl. Regierung bavon Unzeige ju machen, und ju gleicher

Beit ber Todtenschein an die Haupt = Caffe einzuschiden. Den Todtenschein selbst ift der das Todtenregister fuhrende Geistliche des Orts ex officio, und ben Penssionen unter 50 Athle jahrlich, auch ohne Stempel auszustellen gehalten.

10. Da auch zuweilen der Fall eintritt, daß Ausnahmeweise an die Erben eines verstorbenen Pensionairs, der Genuß dieser Pension noch auf einen Monath oder langer bewisliget wird; so muß auf einer solchen Quitung das Uttest des competenten Gerichts enthalten semmy daß der oder die Empfanger die wirklichen Erben des verstorbenen Pensionairs sind.

11. Ben Kindern, welche eine Bension bis zu einem bestimmten Jahre genies ben, ift der Pensions-Betrag nach Ablauf dieses Termins nicht weiter zu zahlen, und bei Einsendung der Quittung aledenn der Haupt-Casse davon ausdrücklich Anzeige zu machen. Icde Zahlung, die auf diese Weise zur Ungebuhr von einer

Special = Caffe geleiftet wird, gefchieht auf ihre eigene Gefahr.

12. Die Pensions: und Warte: Gelder werden mon athlich gezahlt, und burfen hochstens nur 2 Monathe unerhoben bleiben, weil beim britten Monath ans genommen werden wird, daß er auf folde Berzicht leistet; welches daher jedem Pensionair ausdrücklich bekannt gemacht werden muß.

13. Im Monat Man, als dem letten jeden Etats : Jahres, werden die jahrs lichen oder Haupt: Quittungen mit der Special : Quittung pro Man zugleich, an die Haupt : Caffe eingeschickt, und von dieser werden alsdenn die monatlichen Quit tungen dagegen remittirt werden.

14. In Abficht der Militair : Penfionen fur Rechnung ber General-Militair:

Caffe behalt es ben ber diesfälligen Instruction fein bisheriges Bewenden.

F. D. VIII. July. 697. Breslau, den 17ten July 1812. Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 297. Begen ber Luxus-Besteuerung ber in biesem Jahre anbetweit bislocirien Militair Corps.

Es sind in diesem Jahre nicht nur mehrere früher in andern Königl. Prenß Provingen gestandene vaterlandische Militair: Corps nach Schlesien und zwar in hiesiges Departement gekommen, sondern auch verschiedene schon zeither im hiesigen Departement gestandene Eruppen in selbigem anderweit dislocirt worden. Diese Militairs haben ihre besigenden Lurus-Gegenstinde zeither an ihren verlaßenen Stand-Orten versteuert, sind der diessälligen Besteuerung bei ihrem Abmarsch von dort aber daselbst entfallen, und mußen, daher in denjenigen Städten und Creissen des hiesigen Departements wieder dazu angezogen werden, wohin sie dermalen verlegt worden sind.

Den Polizen = Behörben und Magistraten, bekgleichen ben Königl. Landrathlitchen Officiis der betreffenden Stadte und Creise wird demnach hiermit aufgegeben,
diezeither in selbigen noch nicht besteuert gewesenen Lurus = Gegenstande der darin eingerückten Militair = Personen mittelst Requisition der Königl. Commandanturen
und der Chefs der Orth = Garnisonen des baldigsten aufzunehmen, die Aufnahme=
Register binnen 14 Tagen in duplo, oden denn bei einer andern Truppen = Abtheis
lung sich gar keine Lurus = Steuerpslichtigen Gegenstande vorsinden sollten, state
beren ein Regativ = Attest, an die Königl. Regierungs = Finanz Deputation einzureichen; auch zugleich anzuzeigen, ob etwarder Zutritt berselben schon in den zum
Theil bereits eingesandten Lurus = Steuer Aufnahme-Registern pro 1700. Semestri
18 13 enthalten ist.

F. VIII. 59. Juny. Breslau, den 17ten July 1812. Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Berordnungen des Konigl. Dber = Landes = Gerichts von Dberschlefien. Nro. 20. Betreffend die Bestimmung, wie die Gelder an die Salarien Casse eingezahlt merben sollen.

Won bem unterzeichneten Ober: Landes : Gericht wird jeder Einzahler zur hiessigen Salarien: Casse hiemit aufgefordert, in dem Einsendungs : Schreiben. außer der Benennung der Sache selbst; auch das Datum und die Nummer der an ihn erz gangenen Zahlungs : Verfügung zu allegiren, indem im Unterlassungs : Falle die Einzahler es sich alsdann selbst beizumessen haben werden, wenn eingezahlte Gelber unz Treditirt bleiben, und wiederholte Verfügungen, auch wohl Grofutionen gegen ferhalb wiederholentlich veranlaßt, und dadurch ihnen unnöthige Kosten verunzung werden. Brieg, den 3ten July 1812.

Konigl. Preuß. Dber : Landes - Gericht von Dber : Schlesien.

Berfügungen der Königl. Preuf. Departemente Commission zu Erhebung der Bermogene und Einkommen Steuer.

Nro. 5. Begen ber von ben Diaten ju entrichtenben Gintommen : Sieuer.

Nach einer Sohen Ortes ergangenen Bestimmung follen zwar Diaten, die ein Staate. Beamter, oder fonst Jemand bei Ausrichtung eines Commissoris, mit bem ein Aufenthalt außer seinem Wohnorte verbunden ift, erhalt, von der Einkommens Steuer befreit bleiben.

Dagegen aber sollen Diaten, die fur Dienstleistungen in loco bomicilii, ober bei solchen commissarischen Auftragen gegeben werden, mit denen ein dauernder Aufentshalt an einem Orte verbunden ist, all rdings als Einkommen zur Besteurung gezogenwerden. Der Umstand, daß diese Diaten in jedem Monat aufhoren konnen, kann die Befreiung für die 3 it des Genusses nicht motiviren. Diegegen fallt mit demselsben Monat die Steuer weg, in welchem die Diaten = Bahlung würklich eingestellt wird. — Dieß gereicht den Diateiken, sammtlichen Ereis, und Communal = Commissionen und Cassen hiermit zum Nachverhalt. —

Breelau, bin 14ten Jun 1812.

Konigl, Preuß. Departemente : Commission zu Erhebung ber Bermogene : und Ginkommen : Steuer.

Personal . Chronik der öffentlichen Beborden.

Un die Stelle des abgegangenen Diftricts : Polizen : Commiffarii Umte:Rath Winfler zu Carlomarkt Briegschen Creises, der Ober : Amtmann Zundler zu Carlomarkt.

Un die Stelle des abgegangeren Diftricts Polizen : Commiffarii, Landes: Acltefter von Keffet auf Groß : Neudorff Briegschen Creifes, der Wirthschafts : Ins spector Sabisch zu Garbendorff.

Der Ober Landes. Gerichts: Archiv : Affiftent Aulich zu Brestau zum zweiten

Dber : Landes : Gerichte = Archive = Regiftrator.

Der Feuerwerker Ferdinand Schwarz, bei ber iften Oberichlefischen Feld= Artillerie: Garnison=Compagnie, jum Polizei: Sergeanten hiefeibft.

Der invalide Unterofficier Chriffian Mieth vom iften fchlefischen Sufaren:

Regimente, jum Band Dragoner Reiff. Greifes.

In die Stelle des abgegangenen Chauffee : Warter Johann Feller zu Peude, Delbichen Creifes, der Invalide George Michaelfen vom ehemaligen Infanteries Regiment von Treuenfels.

Der Accife=Auffeher Lude in Dels jum berittenen Land:Confumtion8=Steuer= Auffeher in Rofenberg.

Der ehemalige Consumtione: Steuer Aufseher Man jum Accife = Aufseher in Dels.

Der Seminarist Rude jum Schullehrer in Brune Creugburgschen Creifes. Der Seminarist Kohler jum Schullehrer und Organisten in Mittel : Peters: waldau Reichenbachschen Creifes.

Der

Der Capellan Molerus ju Grobnig jum Pfarrer in Dirichel Leobichiebichen Greifes.

Der Pfarrthey : Udminiftrator Anders jnm Pfarrer in Margareth, Bres:

Loufden Creifes.

Der Pfarrthen = Abminiftrator Pawliczed zu Groß = Dubensto Rattibor- fchen Creifes, jum Pfarrer dafelbft.

Der Burger und Bader Bernhard Rachel ju Toft, jum Cammerer bafelbft.

Der Burger und Schumacher Carl Rzepka, ber Burger und Kurschner Frang Conrad, und ber Burger und Leinweber Andreas Roch ju Toft, ju unbesoldeten Rathmannern dafelbft.

Der Burger und Seifenfieder Ignat Marr ju Glat, jum unbefoldeten Rath-

mann dafelbft.

Der Burger und Rupferschmidt Friedrich Schreiber gu Oppeln, jum unbe- foldeten Rathmann bafelbft.

Der Burger und Tudy = Fabricant tc. August Gerfner gu Reurobe, jum un-

befoldeten Rathmann bafelbft.

Der Burger und Mullermeifter Seferh hofmann und ber Burger und Riemermeifter Anton Karras zu Patfchtau, zu unbefoldeten Rathmannern dafelbft.

Der Burger und Chirurgus Joseph Banfel ju Banfen, jum unbesoldeten

Rathmann bafelbft.

Der Burger und Geifensieder Friedrich Schorner gu Reichthal, jum unbe-

folbeten Rathmann bafelbft.

Der Kaufmann Johan Gottfried Anforge, der Berg = Chirurgus Gottlob Pletschfe und der Mauermeister Ernft Gottfried Geibler zu Waldenburg, zu under foldeten Rathmannern dafelbft.

Tobesfälle.

Der Creis : Dragoner Glud im Reiffeschen Creife.

Der berittene Steuer = Auffeher von Frankenberg gu Rofenberg.

Der Mühlen = Wagemeifter Zeifing ju Breslau.

Der Greng = Fußjager Bint, ju Reichenftein.

Betanntmadungen.

Im Berfolg meiner früheren Anzeige vom 11ten October v. I. im Umt62 Blatt Arc. 26. mache ich hiermit bekannt, daß inzwischen 78 Provocationen zur Regulirung der guteherrlichen und bauerlichen Berhaltniffe bearbeitet und 13 davon durch Bergleich bereits regulirt worden sind.

Di se abgeschlossenen Vergleiche siab febr verschieden ausgefallen, und wird bieß auch zukunftig der Full seyn, ba die guthöherrlichen und bauerlichen Berhaltnisse in Nieder . Schlessen außerst mannichfaltig und verschiedenartig sind; daher ift aber auch zu wunschen, daß, wo möglich, nur im Wege der gutlichen Einigung zum Ziele geschritten werde.

Es hangt auch lediglich von ben Parchepen ab, sich ohne Huse ber Dekonomies und Separations Commissionen zu einigen. Rur muß die Bergleichs Punktation von der gerichtlichen Abschließung des Rezesses der General = Commission zur Prufung vorgelegt werden, damit diese daben die in den Schsten vom 14ten September v. 3. vorgeschriebenen Rucksichten nehmen kann.

Mach erfolgter gerichtlicher Abschließung bes Rezesses ift berfelbe nochmals und zwar in Dup's der Generals Commission, einzureichen, worauf biese bas eine Exemplar mit Ganehmigung verfeben zurfiesenden wird.

Das nun nachstens in der Geset Sammlung erscheinende Gemeinheite' Theistungs Erift wird naher mit Ruckficht auf die Stifte vomble den September v. I. des stimmen, in welcher Art die Berhältnisse der erb zeizenthumlichen Bauern regulirt werden sollen, falls kein Bergleich statt sindet; und da die Direction sammtlicher Gesmeinheits Theilungs Angelegenheiten auch den General Sommissionen durch dieses Solft übertrag n werden wird; so nehme ich nunmehro auch Provocationen auf Gesmeinheits Sweilungen an. Die häusigen personlichen Borkellungen provocirender Bauerschaften, veranlassen mich übrigens zu bestimmen, daß ich nur jeden Montag sols che personliche Borstellungen annehmen kann, a Auch konnen die Kosten derselben gessparet oder doch gemindert werden, wenn entweder durch die Post frankirt schriftliche Borskellungen eingereicht werden, oder wenn nur ein Deputirter, statt daß deren bisher mehrere zu erscheinen pslegten, sich hierher begiebt, und zu Protocoll vernehmen läst.

hierbei muß ich jedoch bemerken, daß die Verfertiger der schriftlichen Borftels lungen in felbiger jedesmal genannt werden muffen, widrigenfalls auf solche Vorftels lungen nichts verfüget werden wird.

Diese Maaßregel ift nothwendig, um die sogenannten Winkel = Schriftsteller und Rathgeber, welche ich jeden Falles, wo sie einzuwirken fich unterfangen sollten, mit der größten Strenge der Gesche verfolgen werde, von der guten Sache zu entfernen. Breslau, den gten July 1812.

Der General : Commissarius und Prafident Freiherr von Luttwig.

Der herr Fabriken- Commissains Mon in Berlin halt feit zwei Jahren Borlefungen über die Bebekunft, ju bem 3wede, Stuhlarbeiter und Manufacturiften mit ben Gegenständen ihres Gewerbes, namentlich mit den Spinnmateralien und bem Spinnen, bem Weben, Wirken, Flechten, Kloppeln, ben Muftern, ben möglichen und wirklich ausgeführten Berbefferungen u. f. f. wissenschaftlich und anschaulich bes kunnt zu machen, und ihnen badurch eine beutlichere Ginsicht in die Grunde bes Bersfahrens zu verschaffen.

Dieser Unterricht fangt jedesmal im November an, dauert bis in die erften Monnate bes folgenden Sommers, und es sind dazu die Stunden von 11bis 12 Uhr Sonntags nach beendigtem Gottesbienfte bestimmt.

Der Butritt ift fren, boch werden nur diejenigen zugetaffen, welche burch gulstige Zeugniffe barthun, baß sie sich der Webekunft gewidmet haben, die gewohnlichen Schulkenntniffe und Fertigkeiten, namentlich auch im Rechnen und Schreiben besihen, und baß von ihnen Aufmerksamkeit, Ausbauer und ein anständiges Betragen erwartet werden können. Unter diesen wird sodann noch eine Auswahl getroffen, da die Anzahl auf ein gewisses Maaß beschränkt bleiben muß. Nähere Auskunft über die Gegenstände und die Art des Unterrichts giebt die Schrift bes herrn ze. Man: "Ansleitung zur rationellen Ausübung der Webekunft, Berlin bei Amelang, 1811." Sie ist in allen guten Buchhandlungen für 16 ger. zu haben, und dient bei dem Untersricht selbst zum Leitsaben.

Junge Stuhlarbeiter und Manufacturisten, welche gesonnen sind, nach Berlin in Arbeit zu geben, und diese Gelegenheit zu ihrer Ausbitdung mit zu benuhen, ha= ben sich beshalb, unter Beikringung der Zeugnisse ihrer Fahigkeit und sittlichen Austührung, personlich oder in positiesen Briefen, jedesmal spatstens bis zum isten Destober, bei dem Herrn 2c. Man, Bauhoss-Gasse Nro.. 8. wohnhaft, zu melden, und können von demselben sowohl über die Möglichkeit ihrer Zulassung, als auch auf bestimmte, zu ihrer näheren Belehrung etwa noch nottig scheinende Unfragen, baldige Antwort erwarten.

Bergericht ju erwerben, verluftig erflatt worden find.

Mamen, Stand und Geburtkort.	Regiment.	Art des Berbre chens.	Urt ber Berurtheilung.
Alettendorf in Schlesien.	gabe. "" 2te Schlef Garn.	dreimalige Defer- fion. Theilnahme an d. imFebr. 1811 flatt	kaut Kabinets : Ordre vom 3ten August 1811. auf sichrige Festungs, arbeit. Desgleichen zu 13jähris ger Festungkarbeit. E. R. D. vom 16. Nov. 1811 zu 10jähriger Festungs & Vaugrieft.

į	Ramen, Stanb unb Geburtfort.	Regiment.	Art bes Berbre-	Art ber Berurthellung.
4	Cuir. Ratrinid aus Ro:	Schief. Cuir.=Res	Desgleichen	Desgleichen.
5	Cuir. Saulla aus Lubom	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen ju glabriger Reftungsbauarbeit.
	in Schlessen. Fusel. Wrubel aus Gar-	rtes Schles. Inf.	Desgleichen	Desgleichen auf 6 Jahr.
	dawis. Must. Golfchall aus	Regiment. Reg. Saniş.	Desgleichen	Desgleichen auf 6 Jahr.
8	Warschowig. Must. Niesporreck aus	Reg. Sanit.		E. A. D. vom 16 Nos vember 1811, jur Kests
	Bierow,		Desgleichen	ungbarbeit auf 6 Monate mit Anrechnung des bes reits erlittenen Arreftes.
9	Must. Drosbert aus Nieder Lagist,	Desgleichen	Desgleichen	& R. D. vom 16 Nov. 1811. zur Festungsbau- arbeit auf 4 Jahre.
	Husar Strocke aus Bas	rtes Schlef. Suf. Regiment.	Desgleichen	Desgleichen auf 3 Sabr.
	Bufar Barted.	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen auf 3 Jahr.
12	Sufar Abamzed.	Desgleichen	Desgleichen	Deigleichen auf 2 Jahr.
13	Must. Mieczung aus	Reg. Saniş.	Desgleichen	Desgleichen auf 6 Jahr.
14	Moctrau. Must. Kilian aus Moc. rau.	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen auf 3 Jahr.
15	Musk. Banbulick aus Modrau.	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen auf 1 Jahr.
16	Must. Kuba Rigto aus Wierow.	Reg. von Plog.	Desgleichen	Desgleichen auf 1 Jahr.
.17		Reg. Bunting.	Desgleichen	Desgleichen auf 2 Jahr.
18	Mustetier Labitti aus	Strat Abtheilung		2. K. D. vom 30. Nov.
-0	Breslau.	b. G. Comp, b. 2t. Befipr Inf. Reg.	fertion.	1811 Festungsbauarbeit auf 7 Jahr.
10	Must. Friedrich aus	2te Schlef. 3nf.	Biberfehlichteit	auf 7 Jahr. B. R. D. vom 31. Decm.
•	Bolpereborf in der Graf:		gegen feine Bor-	1811 Festungkarbeit auf 4 Jahr.
20	Fifel. Doppe aus lang	zte Schlef. Inf.	Dreimalige De:	2. K. D. vom 21. Marg
	Bellwigsborf bei Bolten-	Reg.	fertion.	1812 auf 10 Jahr Fe- ftungsbauarbeitzu Kofel.
21	Unteroff. Czech aus Gla.	ehmalige Cuir.		Desgleichen auf 12 Jahr
	wifau.	Reg. Bunting.	thatl. Theiln. an einem Raubmorde	Festungebauarbeit.
22	Guir. Wuencziers, Gla:	Desgleichen		2. R. D. vom 28. Mary
	mitauer Dbermald Laf.	1	einem Raubmor:	1812 auf 10 Jahr Fe:
	foden genannnt.	A	de.	fungebauarbeit.
23	Man Balber aus Mes	Sopiej. ulanen:	Straßenraub.	E. K. D. vom 23. May
	fen im Reiffer Rreife.	Regiment.		11812 auf 6 Jahr Fe- flungsbauarb. zu Reisse.